

P. b. b.  
Erscheinungsort Linz  
Verlagspostamt Linz 2

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1960

9. Stück

18. Gesetz. — Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden.
19. Gesetz. — Gesetz vom 30. März 1960, mit dem das O. ö. Naturschutzgesetz abgeändert wird (O. ö. Naturschutzgesetz-novelle 1960).

## 18.

**Gesetz**

**vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden.**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

## § 1.

**Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille.**

(1) Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille geschaffen.

(2) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die in Oberösterreich erfolgreich eine Rettung aus Lebensgefahr durchgeführt haben. Als Rettungstat ist nicht nur die Errettung einzelner bestimmter Personen, sondern auch die Errettung eines unbestimmten Personenkreises vor einer offensichtlich großen Gefahr für Leben und Gesundheit anzusehen. Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Errettung mehrerer Menschen, so werden sie als eine Rettungstat gewertet.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Medaille auch verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber unter Umständen erfolgte, die nach der gegebenen Lage die Errettung möglich erscheinen ließen und von einem besonderen Mut des Retters zeugten.

(4) Unabhängig von der Verleihung des Ehrenzeichens kann die Landesregierung für die Rettungstat eine Geldbelohnung zuerkennen.

## § 2.

**Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz.**

Für persönlichen aufopfernden und uneigennütziglichen Einsatz bei Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anlässlich der Abwehr von Elementarkatastrophen und anderen katastrophartigen Ereignissen im Lande Oberösterreich wird die Oberösterreichische

Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen.

## § 3.

**Gemeinsame Bestimmungen.**

(1) Die Medaillen (§§ 1 und 2) können mehrmals verliehen werden.

(2) Personen, die die Rechtsfolgen des § 26 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, zu tragen haben, sind auf die Dauer dieser Rechtsfolgen von der Verleihung der Medaillen ausgeschlossen.

(3) Wer die Medaillen unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzer bezeichnet, begeht — sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt — eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.

## § 4.

**Durchführung.**

(1) Die Medaillen (§§ 1 und 2) werden von der Landesregierung verliehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei durch Erfassung des für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreises mitzuwirken.

(2) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die einzelnen Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaillen durch Verordnung zu erlassen.

## § 5.

**Übergangsbestimmungen.**

Für Rettungstaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollbracht worden sind, kann die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille verliehen werden, wenn hiefür die Voraussetzungen nach § 1 gegeben sind. Personen, die sich hienach um die Verleihung bewerben, haben ihre Bewerbung binnen einem Jahr, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, unter Angabe der Umstände und geeigneter Beweismittel bei der Landesregierung vorzubringen.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

## 19.

**Gesetz**

**vom 30. März 1960, mit dem das O. ö. Naturschutzgesetz abgeändert wird (O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960).**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gegenstände, die dem Täter zur Begehung einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung gedient haben oder die durch eine solche Handlung hervorgebracht worden oder in den Besitz des Täters gelangt sind, können für verfallen erklärt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.“

2. Der bisherige Absatz 4 des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

3. § 19 hat zu lauten:

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Zur Unterstützung der im Abs. 1 genannten Organe kann die Behörde (§ 13 Abs. 1) freiwillige ehrenamtliche Naturschutzwachorgane in Pflicht nehmen. Die Naturschutzwachorgane sind von

der Behörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Über ihre Eigenschaft als Naturschutzwachorgane und die Angelobung ist ihnen ein Ausweis auszustellen. Die Naturschutzwachorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das durch Verordnung der o. ö. Landesregierung zu bestimmende Naturschutzwachabzeichen deutlich sichtbar zu tragen.

(3) Die Naturschutzwachorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Naturschutzwachabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(4) Die Naturschutzwachorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in dem ihnen zur Bewachung zugewiesenen Gebiete Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, gegen solche Personen Anzeige zu erstatten und diesen Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, abzunehmen, vorläufig zu beschlagnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzwachorgane sind ferner befugt, die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.“

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**